

**Satzung vom**

**zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Uedem (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 25.10.1995.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Uedem (Abfallentsorgungssatzung) vom 07.07.2000 hat der Rat der Gemeinde Uedem am folgende Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Uedem (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 25.10.1995 beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Gebühren für die 14-tägige Leerung eines Restabfallbehälters (Graue Tonne) betragen jährlich bei einem Fassungsvermögen von

80-Liter grau	131,17 €
120-Liter grau	182,29 €
240-Liter grau	329,50 €
770-Liter grau	1.042,34 €
1.100-Liter grau	1.478,68 €

- (3) Die Gebühren für die 4-wöchentliche Leerung eines Abfallbehälters für Papier, Pappe, Kartonagen (Grüne Tonne) betragen jährlich bei einem Fassungsvermögen von

120-Liter grün	7,40 €
240-Liter grün	6,50 €
770-Liter grün	27,60 €
1.100-Liter grün	37,40 €

- (4) Die Gebühren für die 14-tägige Leerung eines Abfallbehälters für pflanzliche Abfälle aus Küche und Garten (Braune Tonne) betragen jährlich bei einem Fassungsvermögen von

120-Liter braun	54,00 €
240-Liter braun	108,00 €

- (5) Die Gebühr für Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Litern (Restabfallsack) bzw. 80 Litern (PPK-Abfallsack) betragen pro

Restabfallsack	3,70 €
Papiersammelsack	1,80 €

§ 4 Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

- (7) Für einen Volumenausch eines Restabfallbehälters wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben, sofern der Tausch nicht durch eine Veränderung der Personenzahl begründet ist.
  
- (8) Für einen Volumenausch eines Bioabfallbehälters wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.